

Wartungen und Inspektionen von Brandmeldeanlagen – Zusatzanfrage (3)

DIN 14675, DIN EN 0833 Teil 1:2003, DIN EN 0833 Teil 2:01.02.2004

FRAGESTELLUNG

(Zusatzanfrage zum Beitrag »Wartungen und Inspektionen von Brandmeldeanlagen« in »de« 6/2004, S. 19)

Die Fragestellung hat für uns in einem Praxisfall die Bedeutung, ob zu einem von uns zu planenden Nachrüstungsprojekt DIN 14675 berücksichtigt werden muss. In Anlehnung an Ihre Fragebeantwortung interessiert uns die Definition der Begriffe: Brandmelde- und Hausalarmanlagen. Welche grundsätzlichen Merkmale, Ausstattungsumfang, Gebäudearten oder -nutzungen stellen das Schwellenkriterium von der Hausalarmanlage zur Brandmeldeanlage gemäß DIN 14675 dar?

H. W., Bayern

ANTWORT

Gegenüberstellung von Brandmeldeanlagen zu Hausalarmanlagen

Brandmeldeanlagen sind Gefahrenmeldeanlagen, die als solche der DIN EN 0833 Teil 1:2003 in Verbindung mit DIN EN 0833 Teil 2: 01.02.2004 zu entsprechen haben. Für Hausalarmanlagen gibt es zur Zeit keine gesetzlichen Anforderungen, ihre Errichtung obliegt der privaten Vereinbarung zwischen Errichter und Betreiber und damit der Vereinbarung, nach welchen Normen errichtet werden soll.

Ein Schwellenkriterium bezüglich der Merkmale, des Ausstattungsumfangs,

der Gebäudearten und -nutzungen gibt es nicht, soweit es nicht für Bauten besonderer Art und Nutzung bzw. im Einzelfall Anforderungen baurechtlicher Art gibt. Da der Betrieb keinen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen hat, ist hier der Betreiber in der Wahl seiner Alarmorganisation vollkommen frei. Empfohlen wird jedoch, die DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2 zu vereinbaren. Mit der zukünftigen DIN VDE 0833 Teil 4 wird es eine Anwendungsrichtlinie für Hausalarmeinrichtungen geben.

Klaus Wettingfeld